

Statuten

der Actien=Gesellschaft

für den Bayerischen

Donau- und Main=Canal.



Statuten

der

Actien-Gesellschaft

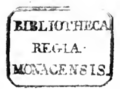
für

den Bayerischen Verbindungs-Canal

zwischen

der Donau und dem Main.

März, 1836.



Statuten

der Actien-Gesellschaft für den Bayerischen Verbindungs-Canal zwischen der Donau und dem Main.

Erste Abtheilung.

Zweck, Bildung, Dauer und privilegirtes Verhältniß der Gesellschaft.

§. 1. Seine Königliche Majestät von Bayern haben, in Erwägung der großen Vortheile, welche aus der Verbindung des Rheins mit der Donau durch einen Canal zwischen der Donau bei Kelheim und dem Main bei Bamberg für den Handel und Verkehr hervorgehen, durch ein am 1. Juli 1834 unter Zustimmung der Stände des Königreichs erlassenes Gesetz, die von einer Privat-Actiengesellschaft vorzunehmende Erbauung eines Canals unter folgenden Bestimmungen zu genehmigen geruht:

1) die Erwerbung des in der Linie des Canals gelegenen und für dessen Anlage erforderlichen öffentlichen und Privat-Eigenthums, soll nach Tit. IV, §. 88, der Verfassungs-Urkunde und nach den Normen der hierauf sich beziehenden Verordnung vom 14. August 1815, als eine zur Beförderung des innern und äußern Verkehrs dienende gemeinnützige öffentliche Anstalt behandelt werden.

2) Den Inhabern der Actien bleiben die Canalanlagen als immerwährendes Eigenthum.

3) Der Actiengesellschaft ist für die Erhebung von Canal-gebühren, nach einem von ihr festzusetzenden Tarif, ein Privilegium auf neun und neunzig Jahre ertheilt. Diese Tarifsätze sollen jedoch ein Drittheil des Betrages der bisherigen Landfrachten für die gleiche Wegstrecke, nach dem Durchschnittpreise ihres nach dem Zeitraum des Gesetzes vom 1. Juli 1834 auszumittelnden Standes, nicht überschreiten.

4) Der Canal soll zu keiner Zeit mit einer andern Auflage unter irgend einer Benennung, als mit der auf das Areal desselben, nach dem Verhältnisse der Bonitätsclasse der daran stoßenden Grundstücke, anrepartirten Grundsteuer belastet werden.

5) Das Königliche Staatsministerium der Finanzen ist ermächtigt, der Actiengesellschaft mit dem vierten Theile der für die Ausführung ermittelten Actien-Summen als Actionär beizutreten, in Anwendung der im III. Titel der Verfassungs-Urkunde §. 6, Abs. 4, enthaltenen Befugniß über die Veräußerung und Verwendung des Staatsgutes.

§. 2. Das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. hat hierauf, nach einer Uebereinkunft mit der Königlich-bayerischen Staatsregierung, gegenwärtige Privat-Actien-Gesellschaft des Donau- und Maincanals gebildet.

§. 3. Die Wirksamkeit dieser Gesellschaft erstreckt sich auf die Errichtung, das Eigenthum, die Benutzung und Unterhaltung des Donau- und Maincanals, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 1. Juli 1834.

Der Canal erhält den Namen

„Donau- und Main-Canal“.

§. 4. Die Königlich-bayerische Staatsregierung hat sich in einer Uebereinkunft mit dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne, zu Gunsten der Actien-Gesellschaft verbindlich gemacht:

1) die Leitung und Ausführung des Canalbaues zu übernehmen, und mit der Maximalsumme von Acht Millionen fünfmalhundert dreißig tausend Gulden binnen sechs Jahren von der Bildung der Actiengesellschaft an, nicht nur den Bau vollständig dergestalt zu vollenden, daß der neue Canal nach seiner ganzen Länge von Kelheim bis Bamberg im siebenten Jahre zur Schiff- und Floßfahrt ungehindert benutzt werden kann;

2) auch die nöthigen Flußcorrectionen zur Beseitigung der Schifffahrt-Hindernisse auf dem bayerischen Theil des Maines auszuführen, und wegen der diesfallsigen Kosten in den einschlägigen Staatsetats die geeignete Fürsorge zu treffen;

3) den Bau nach jenem Plan vollziehen zu lassen, welcher dem Gesetz vom 1. Juli 1834 zu Grunde gelegt, und durch die darüber zu München im Jahre 1832 erschienene Schrift: „Entwurf für den Canal zu Verbindung der Donau mit dem Main, von dem K. Oberbaurath Freiherrn von Pechmann", bekannt gemacht worden ist; wobei jedoch keineswegs jene technische Modificationen ausgeschlossen seyn sollen, welche von Seiner Majestät dem Könige im Laufe der Ausführung, unbeschadet der Richtung und der Dimensionen, und unter Einhaltung der oben unter 1 bestimmten Maximal-Summe von 8,530,000 Gulden, noch etwa angeordnet werden könnten;

4) über die Verwendung der Baugelder, der Actien-Gesellschaft durch die mit der Leitung des Baues beauftragte oberste Baubehörde von sechs zu sechs Monaten Rechenschaft zu geben, und die, nach vollständig vollendetem Bau, als wirkliche Ersparniß etwa erscheinenden Beträge den Actionären zu gut gehen zu lassen;

5) nach hergestelltem Bau auch die Erhaltung und Beaufsichtigung des Canals, gegen eine jährliche Maximalsumme von Einmalhundert fünftausend Gulden, wovon die allenfallsigen Ersparnisse der Gesellschaft zu gut gehen sollen, für Rechnung der Actien-Gesellschaft zu übernehmen. Beschädigungen durch Kriegs-Ereignisse, Erdbeben oder große Ueberschwemmungen sind unter dem erwähnten Maximum für die Erhaltung nicht begriffen. Sollte irgend jemals die Actien-Gesellschaft vorziehen, die Bauunterhaltung selbst zu übernehmen, so soll ihr dieses unbenommen seyn. Ferner

6) wird die Staatsregierung, wenn es die Actien-Gesellschaft wünschen sollte, die Canalgebühren gegen eine Vergütung von nicht weniger als zwei Procent des Brutto-Ertrags, welche, nebst der Verwaltungsart durch Uebereinkunft zu bestimmen ist, durch ihre Beamten unter Controle der Gesellschaft, und gegen Rechnungs-Ablage vereinnahmen lassen. Endlich wird dieselbe

7) für den unwahrscheinlichen Fall, daß mit Ablauf des angenommenen Zeitraumes von sechs Jahren der Bau des Canals nicht vollendet wäre, die ausgegebenen Actien fernerhin, bis zu gänzlicher Herstellung des Canals für ungehinderte Schiff- und Floßfahrt, mit Vier vom Hundert verzinsen, und den Gesammtbetrag jedesmal vor der Verfallzeit an das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne kostenfrei übermachen.

§. 5. Ueberdieß ist festgesetzt:

zu §. 1, Num. 3, daß alle Pertinenzen und Nebenbenutzungen der Canalanlagen, in, mit und außer dem Wasser, und alle daraus sich ergebenden, dem Hauptzweck nicht hinderlichen Einkünfte jeder Art gleichfalls ausschließend der Actien-Gesellschaft zustehen, und

zu §. 4, Num. 1, daß die für den Canalbau festgesetzten sechs Jahre vom 1. Juli 1836 anfangend gezählt werden, und diesem nach sämmtliche Bauarbeiten am 30. Juni 1842 beendigt seyn sollen, von welchem Tage an das neun- und neunzigjährige Privilegium für die Erhebung der Gebühren laufen, und mit dem 30. Juni 1941 erlöschen würde.

Der Tarif der Canalgebühren und der Anfang ihrer Erhebung, wird auf Antrag der Gesellschaft durch die Staatsregierung bekannt gemacht werden.

§. 6. Zur Beaufsichtigung und Leitung des Baues, auf Grundlage des §. 4, Num. 2, näher bezeichneten Bauplans wird die Staatsregierung eine eigene Canalbau-Inspection in der Stadt Nürnberg niedersetzen, welche unmittelbar der zu München bestehenden Königlichen obersten Baubehörde untergeordnet ist.

Die Baubeamten der Staatsregierung beziehen, wie bisher, ihre Besoldungen aus der Staatscasse, der sich bei dem Canalbau ergebende Mehraufwand für technische Functionen wird aus der §. 4, Num. 1, bezeichneten Bausumme bestritten.

§. 7. Die Stadt München wird für etwaige Rechtsstreitigkeiten als Wohnort der Gesellschaft bestimmt. Der Sitz des Ausschusses wird bis zu Eröffnung des Canals in Frankfurt a. M. seyn, nachher aber durch die General-Versammlung bestimmt werden.

§. 8. Dem Banquierhause der Herren M. A. v. Rothschild und Söhne zu Frankfurt a. M. werden sämmtliche bei der Gesellschaft während deren Dauer vorkommende Geldgeschäfte übertragen, und es hat solches alle ihm zugewiesenen Einnahmen und Ausgaben, die letzten aus den ihm zur Disposition gestellt werdenden Fonds, ohne Unterschied des Ortes, auf Kosten der Gesellschaft zu bewirken. Doch bleibt nach Vollendung des Baues sowohl der Gesellschaft, als auch dem genannten Banquierhause vorbehalten, vorbezeichnete Verhältnisse zu allen Zeiten nach sechsmonatlicher Kündigung aufzugeben.

Zweite Abtheilung.

Capital-Fonds der Gesellschaft, und Rechtsverhältnisse der Actionäre.

§. 9. Das gesammte Actiencapital der Gesellschaft besteht aus Zehn Millionen Gulden im Vier- und zwanzig-Guldenfuß, vertheilt in zwanzigtausend mit fortlaufenden Numern versehenen Actien, jede zu fünfhundert Gulden.

Dieser Capital-Fonds ist bestimmt, zu den Kosten der Errichtung des Canals, zu Deckung der aus den Actienfonds während der sechs Baujahre zu bestreitenden Zinsen, und zu den Kosten, welche zufolge der zwischen der Königlich-bayerischen Staatsregierung und dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne abgeschlossenen Uebereinkunft, auf Bildung der Gesellschaft zu verwenden waren.

§. 10. Die Einzahlungen werden von den Actien-Inhabern an das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne terminweise bis zu dem 15. December 1837 geleistet. Für jede eingelegte Rate beginnt die Verzinsung, zu vier Procent jährlich, vom Tage der Einzahlung an; sie wird halbjährig geleistet. Jedem Actien-Inhaber ist freigestellt, mehrere Raten, oder auch die ganze von ihm unterzeichnete Actiensumme vorauszubezahlen; in welchem Falle die Verzinsung der ganzen eingezahlten Summe vom Tage der geschehenen Zahlung zu laufen anfängt.

§. 11. Das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne hat aus den eingezahlten Actienbeträgen nach und nach, innerhalb der sechs Baujahre, und in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 47 dieser Statuten, jene Summe bis zu dem Maximalbetrag von 8,530,000 Gulden, nach Nürnberg, oder wohin es sonst verlangt wird, zu überantworten, welche der Canalbau nach dem Maaße seines Fortschreitens allmählig in Anspruch nimmt, und die ihm von der dortigen Canalbau-Inspection von sechs zu sechs Monaten werden angezeigt werden.

§. 12. Wegen verzinslicher Anlage der bei dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne gegen die Certificate bereits eingegangenen und künftig eingehenden Actieneinschüsse, hat sich der Gesellschaft-Ausschuß sofort nach seiner Constituirung mit gedachtem Hause vorläufig zu verständigen. Definitive Vereinbarungen hierüber sind der Generalversammlung vorbehalten.

§. 13. Am 30. Juni 1842 wird die Rechnung über die gesammten nach §. 9 aus dem Capitalfonds zu bestreitenden Ausgaben abgeschlossen, und von der Gesellschaft über die Verwendung des Ueberschusses verfügt, welcher, mit Einschluß der angefallenen Zinsen (§. 12), dann der etwaigen Zwischennutzungen einzelner Theile des Canals während der Bauzeit, sich etwa ergeben wird.

§. 14. Die Actien werden nach dem in der ersten Generalversammlung zu entwerfenden Formular ausgefertigt und, gegen Rückgabe der von dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne unter dem Datum vom 15. December 1835 ausgefertigten Certificate oder Interimscheine, auf dem Büreau des Ausschusses zu Frankfurt a. M. abgeliefert.

Sie lauten, je nachdem die Actionäre es verlangen, entweder auf jeden Inhaber (au porteur) oder auf bestimmte Namen.

Dem Actionär steht zu jeder Zeit frei, seine Namen-Actie in eine Inhaber-Actie, und umgekehrt, durch die Aussteller umwandeln zu lassen. Ueber die Namen-Actien wird auf dem Büreau des Ausschusses ein Register geführt, in welches die von Zeit zu Zeit erfolgenden Umwandlungen der Namen-Actien in Inhaber-Actien, und umgekehrt, einzutragen sind. Der Ausschuß hat zu bestimmen, ob und welche Gebühren für solche Umwandlung der Actien zu entrichten sind.

Schadhaft gewordene, doch im Wesentlichen noch leserliche Actien, können auf dem Büreau des Ausschusses gegen neue von gleichen Numern kostenfrei umgetauscht werden.

§. 15. Der bloße körperliche Besitz einer Inhaber-Actie, legitimirt bei der Gesellschaft den Vorzeiger zu dem Genuß der gesellschaftlichen Rechte und Vortheile.

§. 16. Im Verhältniß zu der Gesellschaft, sind die Actien untheilbar. Wird eine derselben Eigenthum mehrerer Individual- oder moralischer Personen, so haben diese untereinander sich darüber zu verstehen, welche von ihnen, der Gesellschaft gegenüber, sie insgesammt zu vertreten hat.

§. 17. Das Eigenthum der Namen-Actien kann durch bloßes darauf geschriebenes Indossament, ohne weitere Förmlichkeit, auf Andere übertragen werden; es muß aber der Cedent, oder in Erbschaftfällen der Erbe, und zwar dieser beglaubigt durch das competente Gericht, dem Büreau der Gesellschaft die Uebertragung schriftlich anzeigen, um auf dem Register der Namen-Actien vorgemerkt zu werden.

§. 18. Unter keinen Umständen haftet die Gesellschaft für Unrichtigkeit der Indossamente, oder für Unterschleife oder Veruntreuungen, welche mit Namen- oder Inhaber-Actien vorgehen.

§. 19. Actionäre, welche bis zu Ablieferung der Actien einstweilen Certificate (Interimscheine) von dem Hause M. A. v. Rothschild und Söhne erhalten (§. 14), und solche vor Leistung der darin festgesetzten Terminzahlungen an andere abgetreten haben, haften nichtsdestoweniger für solche Zahlungen, und die etwa deßhalb zu entrichtenden Verzugzinsen, falls ihre Cessionäre oder deren Nachfolger damit in Rückstand bleiben.

§. 20. Die Gesellschaft nimmt auf die von ihr ausgegebenen Namen- oder Inhaber-Actien weder Amortisation noch Arrestgesuche an.

Zu Verlust gegangene Namen-Actien können, nach den für bayerische Staatspapiere bestehenden Gesetzen, von den Gerichten amortisirt werden.

Im Fall einer solchen Amortisation werden, an der Stelle der amortisirten Actien, neue Actien von dem Ausschusse abgeliefert.

§. 21. Für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, haftet jeder Actionär nur mit seinem Antheil an dem Gesellschaft-Vermögen.

§. 22. Die Zinsenzahlung wird, während der Dauer des Canalbaues und so lang nicht, nach den §. 8 gemachten Vorbehalten, andere Bestimmung getroffen ist, halbjährig, am 15. Juni und 15. December, gegen Ablieferung der Zinsen-Abschnitte, ohne Abzug geleistet, nach der Wahl der Inhaber entweder zu Frankfurt a. M. bei dem Banquierhause M. A. v. Rothschild und Söhne, oder zu London bei Herrn N. M. v. Rothschild, oder zu Paris bei Herren Gebrüder v. Rothschild, oder in Folge Vereinbarung zu München bei der Königlichen Haupt-Staats-Schuldentilgungs-Casse.

Den Actien werden vorläufig die halbjährigen Zinsen-Coupons, für den Zeitraum von sechs Jahren, und eine Anweisung (Talon) auf Erhebung entweder, für den möglichen Fall, weiterer Verzinsung neuer Zinsen-Coupons, oder der zu dem Empfang der Dividenden erforderlichen Abschnitte beigefügt.

§. 23. Von der Eröffnung des Canals an, empfangen die Actionäre die jährliche Dividende aus dessen Netto-Ertrag. Zu dem Ende wird in jedem Jahre der Gesammt-Ertrag des Canals und seiner Zugehörungen, nach Abzug der Kosten und des für den Reservefonds bestimmten Theils, unter sämmtliche Actionäre gleichmäßig pro rata vertheilt. Die Zahlung der Dividende geschieht halbjährig, und ihr Betrag wird öffentlich bekannt gemacht.

§. 24. Die Feststellung der Provision und Spesen, für Auszahlung der Zinsen und Dividenden von Seite des Banquierhauses M. A. v. Rothschild u. Söhne, bleibt näherer Uebereinkunft mit der Gesellschaft überlassen.

§. 25. Der Tarif der Canalgebühren (§. 1, Num. 3) wird, nach vernommenem Gutachten des Ausschusses, von der General-Versammlung festgestellt, und der Königlich-bayerischen Staatsregierung zu vorausgehender Einsicht und Prüfung, nach Maaßgabe der im §. 1, Num. 3 erwähnten gesetzlichen Bestimmung, vorgelegt. Das erstemal geschieht solches wenigstens sechs Monate vor gänzlicher oder theilweiser Eröffnung des Canals.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Vertretung der Gesellschaft, und oberste Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

Einleitung.

§. 26. Die Gesammtheit der Actionäre wird allgemein vertreten, und ihre Social-Gewalt wird bestimmend ausgeübt durch General-Versammlungen. Verwaltet werden ihre Angelegenheiten durch einen Ausschuß oder Verwaltungsrath.

Erster Abschnitt.

General-Versammlungen.

§. 27. In jedem Jahr wird zu Frankfurt a. M. während der Herbstmesse eine General-Versammlung der Actionäre gehalten. Der Tag des Zusammentritts wird wenigstens sechs Wochen vorher, von dem Ausschuß in den nach §. 50 zu bestimmenden öffentlichen Blättern angezeigt.

Bei wichtigen Veranlassungen kann derselbe auch ausserordentliche General-Versammlungen einberufen.

§. 28. Berechtigt, in Person oder durch einen Special-Bevollmächtigten cum libera, in der General-Versammlung zu erscheinen, und an der Berathung und den Beschlüssen mit entscheidender Stimme Theil zu nehmen, ist jeder Besitzer von Sechs auf seinen Namen lautenden Actien. Wer Zwölf solcher Actien besitzt, ist zu zweifacher, der Besitzer von Achtzehn zu dreifacher, von Vier und zwanzig zu vierfacher, von Dreißig zu fünffacher, von Sechs und dreißig zu sechsfacher Stimmgebung befugt. Wer mehr als Sechs und dreißig Namen-Actien besitzt, ist zu mehr als Sechs Stimmen nicht berechtigt. Die aus den Actionären erwählten Mitglieder des Ausschusses haben, bei ihrem Besitz der statutenmäßigen Anzahl von Actien, Stimmrecht auch in der General-Versammlung, doch nicht bei Fragen, welche die Befugnisse oder Obliegenheiten, oder die zeitherige Geschäftführung des Ausschusses im Ganzen oder einzelner Mitglieder desselben, betreffen. Der königlichen Staats-Regierung bleibt vorbehalten, einen eigenen Bevollmächtigten zu Ausübung des wegen Actien-Besitzes ihr zustehenden Stimmrechtes in der General-Versammlung zu ernennen.

§. 29. Ein Special-Bevollmächtigter, welcher mehr als Einen Actionär vertritt, hat für jeden seiner Vollmachtgeber die demselben gebührende Abstimmung; doch kann er mehr als drei Actionäre gleichzeitig nicht vertreten.

§. 30. Die Legitimation der zur Theilnahme an der General-Versammlung sich Anmeldenden, erfolgt spätestens am Tage vor Eröffnung der Sitzungen auf dem Büreau des Ausschusses, welcher darüber ein Protocoll zu führen hat, worin die Numern der vorgezeigten Namen-Actien anzumerken, und welchem die eingereichten Specialvollmachten als Beilagen beizufügen sind. Jeder sich Anmeldende hat nachzuweisen, daß die von ihm vorgezeigten Actien auf das wenigste sechs Monate vor der General-Versammlung auf seinen oder seines Erblassers Namen geschrieben waren.

§. 31. Die erste Sitzung jeder General-Versammlung eröffnet, als Ehrenpräsident, der erste Director des Ausschusses, oder in dessen Abwesenheit der zweite Director desselben. Das Protocoll in dieser Sitzung führt, nach der Wahl des Ausschusses, entweder eines von seinen Mitgliedern, oder ein bei dessen Büreau angestellter Beamter.

Der Ehrenpräsident verliest die Liste der legitimirten Mitglieder der General-Versammlung, und die von dem Ausschuß festgesetzten Propositionen, welche die Versammlung durch eigene vermehren kann.

Hierauf veranlaßt derselbe die Versammlung zur Wahl (nach Stimmenmehrheit und durch geheime Abstimmung auf Stimmzetteln) zuerst eines Präsidenten und dessen Stellvertreters, dann zweier Secretäre aus den Mitgliedern der Versammlung, oder aus den Beamten des Ausschuß-Büreau's, endlich eines General-Comités der Versammlung, bestehend aus einem Director und vier Beisitzern nebst zwei Substituten. Nicht wählbar zu allen diesen Stellen, sind die Vorsteher und Mitglieder des Ausschusses.

§. 32. Nach Vollendung dieser Wahlen übernimmt der gewählte Präsident den Vorsitz und die Leitung der Geschäfte. Die Propositionen, die Vorträge, die Berathungen und Beschlußfassungen, geschehen in dem Plenum der Versammlung. Die Prüfung und Vorbereitung der Gegenstände jeder Art, dann der Vortrag derselben an die Versammlung mit Gutachten, können an das General-Comité verwiesen werden, einzelne Gegenstände auch, wenn es für gut erachtet wird, an dazu besonders erwählte Special-Commissionen. Vorschläge und Anträge des Ausschusses kommen unbedingt, jene von Mitgliedern der Versammlung nur dann zur Berathung, wenn die Versammlung solches beschließt.

§. 33. Die Fassung der Beschlüsse und die Wahlen der Ausschußmitglieder (§. 31) werden bestimmt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Versammlung.

§. 34. Hauptgeschäfte jeder General-Versammlung sind: die Berathung und Beschlußfassung über etwaige die Legitimation der Theilnehmer betreffende Anstände, über den Bericht, welchen der Ausschuß von seiner Geschäftsführung an sie zu erstatten, die Oberrevision, Monirung und definitive Anerkennung der Rechnung des vorigen Jahres, welche derselbe ihr vorzulegen hat, die definitive Festsetzung der Dividende (§. 23) und der Tantième für den Reservefonds (§. 44), und die Wahl der Mitglieder des Ausschusses für das folgende Jahr. Ueber die drei ersten Gegenstände, läßt sie sich Bericht und Gutachten erstatten von ihrem General-Comité. Der ersten General-Versammlung insbesondere liegt ob, die Errichtung eines Regulativs über die Geschäftführung des Ausschusses, über das Honorar seiner Mitglieder, über die Besoldungen der bei dessen Büreau und sonst im Dienst der Gesellschaft Angestellten, über die Büreau-kosten des Ausschusses (§. 42), über die jährliche Dividende und über den Reservefonds (§. 44).

§. 35. Alle Mitglieder der General-Versammlung haben, während der Dauer derselben, die Befugniß, auf dem Büreau des Ausschusses von dessen Büchern, Protocollen, Rechnungen und sonstigen Geschäftpapieren Einsicht zu nehmen.

§. 36. Die erste General-Versammlung der Actien-Gesellschaft wird einen Monat, nachdem diese Statuten die Genehmigung der Königlich-bayerischen Staatsregierung erhalten haben, durch eine Bekanntmachung des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne zusammenberufen werden. Da aber in diesem Zeitraum noch keine Actien, sondern nur Certificate über verlangte und bewilligte Actien ausgegeben seyn werden, so sind nur solche Inhaber von Certificaten für einberufen und zur Theilnahme an der General-Versammlung für qualifizirt zu achten, welche auf dem Grund der, der Königlich-bayerischen Staatsregierung vorgelegten Subscriptionslisten, die nach §. 28

erforderliche Zahl von Certificaten von dem genannten Banquierhause erhalten, oder durch Cession erworben haben, und dieselben vor ihrem Eintritt in die General-Versammlung vorzeigen.

§. 37. Als Vertreterin der Gesammtheit der Actionäre, ist die General-Versammlung befugt, zur Erweiterung, Aenderung und authentischen Auslegung dieser Statuten. Es bedürfen aber solche der Bestätigung der Königlich-bayerischen Staatsregierung.

Zweiter Abschnitt.

Ausschuß.

§. 38. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch einen Ausschuß verwaltet. Dieser Ausschuß hat in Frankfurt a. M. seinen Sitz, und besteht aus folgenden sieben Personen:

a) aus einem ersten Director,

b) „ „ zweiten Director,

c) „ „ Bevollmächtigten der Königlich-bayerischen Staatsregierung,

d) „ vier Ausschuß-Mitgliedern.

Erster Director ist einer von den Chefs oder Associés des Banquierhauses M. A. v. Rothschild und Söhne, welchen dasselbe für die Dauer eines Jahres ernennt. Die General-Versammlung wählt aus den Actionären durch geheime Abstimmung fünf Ausschuß-Mitglieder, welche aus ihrer Mitte den zweiten Director nach Stimmenmehrheit wählen. Auf gleiche Weise werden gleichzeitig zwei Suppleanten erwählt, welche zum Eintritt in den Ausschuß für den Fall bestimmt sind, wenn Mitglieder desselben aus irgend einer Ursache an dessen Geschäftführung nicht Theil nehmen können.

Jedes Ausschuß-Mitglied (den Bevollmächtigten der Staatsregierung ausgenommen) muß im Besitz von wenigstens Sechs auf dessen Namen lautenden Actien seyn, welche das Ausschuß-Mitglied, so lang dasselbe seine Functionen beibehält, nicht abtreten darf.

§. 39. Alljährlich scheidet aus dem Ausschuß eines der fünf gewählten Mitglieder. In den ersten fünf Jahren nach Constituirung des Ausschusses, bestimmt sich dieser Austritt durch das Loos, später aber durch die Anciennität der Ernennung.

Die Ausschuß-Mitglieder, welche nach dem Loos oder Dienstalter austreten, können sogleich wieder gewählt werden.

§. 40. Die Berathungen des Ausschusses geschehen unter dem Vorsitz und der Leitung des ersten, oder in dessen Abwesenheit oder Verhinderung, des zweiten Directors. Sind beide Directoren verhindert, so übernimmt das im Dienst älteste, oder bei gleichem Dienstalter das nach den Lebensjahren ältere Mitglied den Vorsitz.

Es bleibt dem Ausschuß überlassen, eine besondere Geschäftordnung zu errichten, und provisorisch zu befolgen, dieselbe soll der nächsten General-Versammlung zur Genehmigung, Vervollständigung oder Abänderung vorgelegt werden.

Zu Abfassung eines gültigen Beschlusses ist immer die Anwesenheit von vier Mitgliedern, mit Einschluß der Vorsitzenden erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen, entscheidet die des Vorsitzenden. Ueber jede Sitzung wird von dem Secretär ein Protocoll abgefaßt, welches die anwesenden Ausschuß-Mitglieder unterschreiben.

Bei jeder General-Versammlung werden die Protocolle des vorhergehenden Jahres zur Einsicht aufgelegt.

§. 41. Dem Ausschuß gebührt die Anstellung der Beamten und Diener der Gesellschaft.

Das Secretariat wird von einem der Mitglieder des Ausschusses besorgt. Indessen steht dem Ausschuß frei, dieses Geschäft einem eigenen besoldeten und der Gesellschaft verpflichteten Secretär aufzutragen, welcher auch die Registraturgeschäfte zu besorgen hat.

Auch kann der Ausschuß, nach dem etwa eintretenden Bedürfniß, ein förmliches mit dem nöthigen Personal versehenes Büreau errichten, an dessen Spitze der so eben erwähnte Secretär und Registrator zu stellen wäre.

§. 42. Die Besoldungen der bei dem Büreau des Ausschusses und sonst im Dienste der Gesellschaft Angestellten, werden von der General-Versammlung festgesetzt.

Derselbe hat auch für die Büreaukosten jährlich eine Maximal-Summe zu bestimmen.

Die Bestimmung, ob und welche Cautionen die Büreaubeamten zu leisten haben, bleibt dem Ausschuß überlassen.

§. 43. Der Ausschuß repräsentirt die Gesellschaft gegen Dritte; doch sind dessen Mitglieder diesen wegen ihrer Geschäftführung persönlich nicht verpflichtet.

Sie haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, worüber die General-Versammlung das Nähere bestimmen wird.

§. 44. Als oberste Verwaltungs-Behörde der Gesellschaft, führt der Ausschuß die Aufsicht über die Geschäftführung der Beamten der Gesellschaft, sorgt, unter Aufsicht der General-Versammlung und der Oberaufsicht der Staatsregierung, für Erhaltung und bestmöglichste Benutzung des Canal-Unternehmens, vertritt die Interessen der Actien-Gesellschaft in streitigen und nichtstreitigen Fällen, prüft die Voranschläge und revidirt und justificirt die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, sowohl während des Baues, als auch nach Eröffnung und während der Benutzung des Canals.

Derselbe concurrirt bei den Unterhandlungen über Schätzungen und etwaigen Wiederverkauf des zum Behuf des Canalbaues zu erwerbenden Grundeigenthums u. s. w. durch einen am Sitze der Canalbau-Inspection aufzustellenden Bevollmächtigten, unbeschadet jedoch der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegebenen Befugniß zu unverzögerter Besitzergreifung des für

den Bau von der Canalbau-Inspection als nöthig bezeichneten Grundeigenthums.

Er beruft die General-Versammlung in der oben (§. 27) angegebenen Weise, legt derselben den jährlichen Rechenschaftbericht vor, von welchem sodann auf dem Büreau des Ausschusses Einsicht zu nehmen allen Namen-Actionären freisteht, und stellt die Anträge, welche zur Beschlußnahme der General-Versammlung sich eignen. Sobald der Canal, nach völliger oder theilweiser Vollendung desselben, einen zur Vertheilung unter die Actionäre sich eignenden Ertrag liefert, bestimmt der Ausschuß jährlich die Dividende und die Tantième für den Reservefonds, welcher für ausserordentliche, die Gesellschaft treffende Ausgaben zu bilden ist; doch beide in Gemäßheit des von der General-Versammlung zu errichtenden Regulativs, und mit Vorbehalt ihrer Genehmigung.

§. 45. Die zum Canalbau und zu Bestreitung der Zinsen und Kosten des Unternehmens bestimmten Fonds, können durch keine Verfügung des Ausschusses ihrem Zweck entzogen werden.

§. 46. In München, Nürnberg, Regensburg, Passau, Bamberg, und wo es sonst für nöthig erachtet wird, können von dem Ausschuß, mit Vorbehalt der Genehmigung der General-Versammlung, correspondirende Mitglieder der Gesellschaft aufgestellt werden, die als Agenten derselben wirken. Auch kann die Gesellschaft Ehren-Mitglieder des Ausschusses ernennen.

§. 47. Die Königliche Canalbau-Inspection in Nürnberg wird mit Anfang jeden Semesters die Voranschläge der Baukosten an die Königliche oberste Baubehörde einsenden, welche dieselbe, nach geschehener Prüfung, sowohl den beiden Staatsministerien des Innern und der Finanzen vorlegen, als auch an den Ausschuß der Gesellschaft gelangen lassen wird, damit dieser sodann das Haus M. A. v. Rothschild und Söhne in Frankfurt zur Zahlung der nöthigen Geldsummen aus dem Actien-Fonds ermächtigen könne.

Am Schlusse jeden Halbjahres wird die Baurechnung von der Canalbau-Inspection gestellt, und von der obersten Bau-Behörde geprüft. Ausfertigungen davon, mit dem Bescheide der Königlichen obersten Bau-Behörde, werden den Königlichen Staatsministerien des Innern und der Finanzen, so wie dem Gesellschaft-Ausschuß, übergeben.

Diesem steht die Einsicht in die Buchführung der Canalbau-Inspection jederzeit offen.

Vierte Abtheilung.

Verschiedene Bestimmungen.

§. 48. Entstehen Streitigkeiten zwischen Actionären und dem Ausschuß, oder zwischen dem Ausschuß und der General-Versammlung, oder zwischen ihnen oder einzelnen Actionären, als solchen, und dem Banquierhause Rothschild, so sind dieselben zu München zu entscheiden, durch zwei dort wohnhafte Schiedsrichter, von welchen jede der Parteien einen zu ernennen hat. Sind die Meinungen dieser Richter getheilt, so wird von ihnen das Wechsel- und Merkantilgericht zu München um Ernennung eines Dritten ersucht, und es erfolgt dann die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Auch dann, wenn eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters verweigerte, hat an ihrer Stelle das Wechsel- und Merkantilgericht auf Ersuchen der andern Partei einen zu ernennen. Diese Schiedsrichter urtheilen als gute Männer; ihre Sprüche sind inappellabel, und beschreiten die Rechtskraft in dem Augenblick, wo sie den Parteien oder ihren Bevollmächtigten sind eröffnet worden.

§. 49. Streitigkeiten zwischen der Staatsregierung und der Actiengesellschaft, das Canalwesen betreffend, werden nach den in Bayern bestehenden verfassungsmäßigen Normen behandelt. Unter keinem Vorwand aber, soll die Zahlung der oben fest-

gesetzten Maximalsumme für den Bau und die Unterhaltung des Canales suspendirt werden.

§. 50. Alle öffentlichen Bekanntmachungen, welche die General-Versammlung, der Ausschuß oder das Banquierhaus Rothschild an die Actionäre, alle oder einzelne, im Interesse der Gesellschaft zu erlassen haben, werden in drei der durch die General-Versammlung zu bestimmenden gelesensten öffentlichen Blätter eingerückt. Von dem Augenblick ihrer Einrückung an, sind dieselben als geschehen und statutenmäßig wirksam zu betrachten.

§. 51. Briefe, welche die in vorstehendem Paragraph Genannten an einzelne Actionäre, als solche, erlassen, bedürfen keiner weitern Bescheinigung, weder der Absendung, noch des Empfangs, als eines Postscheins, worin die Namen des Absenders und des Adressirten und die Zeit der Aufgabe enthalten sind.

§. 52. Das Banquierhaus M. A. v. Rothschild und Söhne wird, durch die gelesensten teutschen, französischen und englischen öffentlichen Blätter, die Actionäre zur Empfangnahme der Statuten einladen, von welchem Augenblick an dieselben für die Actionäre verbindende Kraft erlangen.

Bekannt-

Bekanntmachung.

(In dem Regierungsblatt für das Königreich Bayern, 1836, Num. 6; München, Mittwoch den 23. März.)

Die in Folge der bisherigen Verhandlungen genehmigten Statuten der Actien-Gesellschaft für den bayerischen Verbindungs-Canal zwischen der Donau und dem Maine werden auf allerhöchste Anordnung andurch in der Anlage zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 22. März 1836.

Das Königliche Staatsministerium des Innern.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Das Königliche Staatsministerium der Finanzen.
v. Wirschinger.



Druckschriften.

C. Th. Kleinschrod, die Kanal-Verbindung des Rheins mit der Donau. Unter Benutzung amtlicher Quellen. Mit einem lithographirten Plan. Zweite Auflage. München 1834. 82 S. gr. 8.

Frhr. v. Pechmann, Entwurf für den Kanal zur Verbindung der Donau mit dem Main. Nebst einem dazu gehörigen Atlas. München 1832. gr. 8.

Beschreibung des Kanales von der Donau zum Main. Aus dem Entwurfe des Herrn Oberbaurathes von Pechmann gezogen und mit dem reducirten Plane, so wie den Ansichten der vorzüglichsten Bauwerke desselben versehen. Bearbeitet von Lieutenant von Spruner. Bamberg 1836. 16 S. in gr. 4.

C. F. Hammer's Landcharte: Der Rezat-Kreis des Königreichs Bayern. Nürnberg, bei Campe. 1835. (Ein Blatt; wovon Exemplare zu haben sind, mit Einzeichnung des Donau- und Main-Canals.)



